

Jan Mönikes

Schalast&Partner Rechtsanwälte

RECHTSFRAGEN DER ONLINE- KOMMUNIKATION

Kommunikationskongress 2010

Berlin, den 23.09.2010

Die Zeitung von gestern...

2

- „Nichts ist älter als die Zeitung von gestern“... Unabhängig, ob dieser Satz in der Offline-Welt jemals richtig war: Seit dem Siegeszug des Internet stimmt er in jedem Falle nicht mehr!
- Suchmaschinen erschließen nicht nur Produktinformationen, sondern alle Arten von Image bildenden Texten. Gut 15 Jahre an veröffentlichten Nachrichten und Meinungen aus allen Bereichen sind inzwischen auf diese Weise im Internet recherchierbar: Keine Zeitung hätte früher je auf ein solches Archiv Zugriff gehabt!
- Kaufentscheidungen werden heute (in vielen Bereichen sogar in 80% der Fälle) erst nach einer Online-Recherche getroffen.
- Auch im Internet dominieren Angebote der „klassischen“ Medien. Online-Verlagsprodukte wie Spiegel-Online oder Bild.de haben inzwischen meinungsbildende Relevanz – genügen jedoch nicht immer den aus dem Print-Bereich gewohnten Qualitätsmaßstäben.
- Originärer Content ist rar: Social-Media-Autoren greifen meist auf etablierte Quellen zurück und multiplizieren sie in ihrer Wirkung.

Online-Nachrichten sind schnell...

3

- ... im Befördern von Falschmeldungen und Vorurteilen:
- Obwohl es im Internet keine Beschränkungen für die Zeilenzahl einer Nachricht gibt, fallen Nachrichten und Kommentare selbst bei den Online-Angeboten der „etablierten“ Medien oft deutlich kürzer und undifferenzierter aus, als im Print.
- Da oft die Nachricht selbst und die Geschwindigkeit ihrer Verbreitung im Internet kein „Unique Selling Point“ mehr ist, neigen Online-Autoren dazu, sich eine langwierige, sachliche Recherche gleich ganz - zugunsten einer schnellen Reaktion - zu sparen. Notfalls wird später (heimlich) ein „Update“ nachgeschoben.
- Besonders beliebt: Die unmittelbare Frage nach der Schuld und die Zuweisung von Verantwortung, schon bevor irgend eine Klärung in der Sache erfolgt ist (siehe kürzlich: Loveparade-Unglück).
- Im Web 2.0 aktive Nutzer nehmen solche Nachrichten auf und verstärken sie noch durch eigene Kommentare und verbreiten diese in kürzester Zeit in ihrem sozialen Netzwerk. Bestätigte Vorurteile sind dabei die härtesten Urteile.

... und erfordern schnelle Reaktion.

- Die Reaktionszeit, um schädliche Nachrichten verhindern oder beeinflussen zu können, ist Online deutlich kürzer. Sie liegt im Bereich von wenigen Minuten bis einige Stunden.
- Auch wenn das „Kind in den Brunnen gefallen“ ist, heißt es aber schnell zu reagieren! Denn oft ist nach der schädlichen Erstmeldung die eigentlich höhere, zweite „Welle“ noch gar nicht angerollt. Sie gilt es zu stoppen oder zumindest in der Wirkung abzuflachen. Diese Welle rollt heute meist online.
- Schließlich ist auch nach der aktuellen Krise die Arbeit nicht erledigt: Im Internet „versendet“ sich kaum etwas – und spätestens bei der „Basis-Recherche“ eines Journalisten kommen alle (auch falschen) Nachrichten aus den Tiefen des Internets wieder zum Vorschein – und in der Folge auch wieder in die Medien: Online wie Offline.
- Selbst viele kleine negativen Forenbeiträge können sich so über Jahre zu einem „digitalen Müllberg“ auftürmen, der am Ende auf den Betroffenen kippt und ihn unter Schmutz begräbt.

Beispiel: Pro-Generika

5



(Quelle: <http://www.youtube.com/watch?v=4yRTsRLNYH0>)

Veröffentlichungen in Presse und Internet...

6

31.05.2010: Wahrheits-Versprecher (Tageszeitung Neues Deutschland) - Windows Internet Explorer

ND http://www.neues-deutschland.de/artikel/171987.wahrheits-versprecher.html

ND 31.05.2010: Wahrheits-Versprecher (Tageszeitung N...

Neues Deutschland

Nachrichten Themen **Feuilleton** Meinung Dossiers Ratgeber & Vermischtes Mein ND Sozialistische Tageszeitung 10.6.10

Literatur Medien & Film Medienkolumne Menschen & Leben Essay Bestsellerliste Ost

Von Jürgen Amendt 31.05.2010 / Medienkolumne

Medienkolumne

Wahrheits-Versprecher



Der Autor ist Bildungs- und Medienredakteur dieser Zeitung.
Foto: ND/Burkhard Lange

Im Fernsehen lief dieser Tage ein Interview mit einem Wissenschaftler, der sich beruflich mit dem Einfluss von Lobbyisten auf die Politik beschäftigt. Ich weiß nicht mehr, auf welchem Sender das Interview ausgestrahlt wurde noch wie der Wissenschaftler heißt. Seine Kernaussage aber war diese: Auf 500 Lobbyisten der Wirtschaft komme ungefähr ein halber aus Gewerkschaftskreisen oder anderen, nicht der Wirtschaft verpflichteten Institutionen. Wirtschafts-Lobbyisten, so das Fazit des Experten, träten mittlerweile sehr selbstbewusst auf und sähen in der Politik nur noch Erfüllungsgehilfen ihrer Interessen – wenn sie

Mein ND Passwort weg? Jetzt registrieren!

Benutzername LOGIN ▶

...und Ihre Meinung?

- Leserbrief schreiben
- Kommentar schreiben
- Kommentare lesen (2)

Schlagworte

Meistgelesene Artikel

- [Nicht euphorisch, aber zufrieden](#)
- [Solisten machen Kassen Sorgen](#)
- [Protestieren, um besser zu studieren](#)
- [In Güstrow kommen alle dran](#)
- [Platzende Seifenblasen bei Schwarz-Gelb](#)

DasTelefonbuch. Alles in einem.

Wer/Was:
Name o. Begriff o. Rufnummer

Wo:
Ort o. PLZ o. KFZ

Finden

...werden von Blogs rezipiert...

7

A new meme is born, oder: Wie Ehrlichkeit einem in 3 Minuten seinen Job kosten kann. | And the - Windows Internet Explorer

http://www.scienceblogs.de/and-the-water-seems-inviting/2010/05/a-new-meme-is-born-oder-wie-ehrlichkeit-e...

Suche bei ScienceBlogs... GO Alle Blogs

Partner von ONLINE FOCUS

Home > Naturwissenschaften > Medizin > Kultur > Politik > Geistes- & Sozialwissenschaften > Umwelt > Technik > Shop >

AND THE WATER SEEMS INVITING

Über das Blog · RSS · Kontakt

Blog durchsuchen 21.05.10 · 18:15 Uhr < vorheriger Beitrag · nächster Beitrag >

Suche ... GO

Profil

A new meme is born, oder: Wie Ehrlichkeit einem in 3 Minuten seinen Job kosten kann.

Kategorie: Kultur · Kommentare: 3

Peter Schmidt hat es die letzten Tage nicht leicht. Ein Interview mit der ZDF-Satiresendung "heute show" vom 14. Mai könnte dem Pharmalobbyisten zum Verhängnis werden. Offen sprach er darüber, wie Generika aus China ebenso gut sind wie heimische, offenbar in dem Bewusstsein, der Interviewbeitrag würde eh nicht gesendet - sehr zur Belustigung der Zuschauer und inzwischen auch der Internetgemeinde. Jetzt hat sich sogar der ZDF-

Top5

Meist gelesen | Kommentiert

1. Wenn Pseudomedizin auf Antisemitismus trifft: Germanische Neue Medizin Astrodicticum Simplex - 27.05.2010
2. Riesiges Karstloch mitten in Guatemala City Frischer Wind - 01.06.2010
3. Eurovision Song Contest und ...

...um Details angereichert und personalisiert...

8

Reizzentrum

Politik, Wirtschaft, Soziales und Gesellschaft



[Home](#) [Was soll DER Mist? \(Impressumersatz\)](#)

← Todesursache: Angst

Blackwell Briggs: Demokratieverständnis und Panik →

Pharmaindustrie gibt zu: Wir bescheissen die Kunden

Publiziert am [Freitag 21. Mai, 2010](#) von [reizzentrum](#)

In dem unten stehenden Video werden zwei Dinge entlarvt:

1. Martin Sonneborn ist (so peinlich ich manche seiner Aktionen auch finde) der letzte, der noch echte journalistische Qualitäten in sich trägt. Und ich werde ihn nicht als Qualitätsjournalisten bezeichnen, denn dass ist ja die verunglimpfende Begrifflichkeit für all die armen Hansel bei Springer & Co.
2. Wir werden von der Pharmaindustrie nach Strich und Faden verarscht und die Lobbyisten tun sich schwer dies argumentativ zu rechtfertigen.

Als besonders erbärmlich empfinde ich, dass der ältere Onkel (Peter Schmidt, Geschäftsführer der Geschäftsstelle) - der offensichtlich ein Fall für die Berufsunfähigkeitsversicherung ist -- von dem Geld bezahlt wird, dass die Pharmaindustrie uns allen aus der Tasche leiert. Auch der links neben ihm stehende Justitiar und Pressesprecher (RA Thomas Porstner), der Schmidt ab und an ein bisschen Hilfestellung gibt, scheint hoffnungslos mit der Situation überfordert zu sein.

“Wo sind Sie jetzt?” – “Ich bin in meinem Büro.” – “Das bezweifle ich.” – “Warum bezweifeln Sie das?” – “Wenn Sie jetzt in ihrem Büro wären, könnten wir von Angesicht zu Angesicht miteinander sprechen.”

– *Das Bourne Ultimatum (2007)*

Next quote »

Schmeichel mir

Politik, Wirtschaft, Soziales und Gesellschaft

Flattr mir eine

Vor einem Jahr

- 19.09.09 [Überwachungsbefürworter vom Team CDU reagieren panisch wenn sie gefilmt werden #CDU-](#)

Letzte Erwiderungen

- [Roald Assp bei E-Post ist laut](#)

...und über Forenkommentare verschärft...

9

The screenshot shows a forum thread on GameStar.de. The browser window title is "heute-Show entlarvt Pharma-Lobbyisten - GameStar-Pinboard - Windows Internet Explorer". The address bar shows the URL: <http://www.gamestar.de/community/gspinboxboard/showthread.php?t=382637>. The forum post is by user "Protheus" (registered 17.06.2007, 5,824 posts) and is dated 21.05.2010, 12:47. The post content includes:

"Das war eine echte Schweinerei", sagt Schmidt

Wo er recht hat er recht. Mit was für miesen Tricks da schon gearbeitet wird, nur um höhere Einschaltquoten zu erzielen - und das bei der aktuellen wirtschaftlichen Situation.

Im Ernst: Mich wundert's wie so ne Dumpfbacke wie dieser Lobbyist so einen sicher gut bezahlten Job bekommen konnte... andererseits sagt das vielleicht auch irgendwie etwas über das Fernsehen aus: Bei soviel Vertrauensseligkeit die der Typ dem Moderator entgegenbrachte, scheint so ein Vorgehen bei der Arbeit mit Fernsehsendern üblich zu sein (also dass nur bestimmte Sachen gesendet werden). Entweder war er einfach dumm, oder Sender wie der ZDF sind möglicherweise korrupt.

AMD Phenom II X2 555 BE (3,2GHz, boxed Kühler) | 2 GB DDR2 RAM 667 | Gigabyte MA770-UD3 | ATI Radeon HD5450 (512MB DDR2, passiv gekühlt) | WD 640GB HDD | Sharkoon Rebel 9 Gehäuse | LG BR-LW | LG 22" FullHD-LCD

Geändert von arg2402 (21.05.2010 um 12:47 Uhr).

21.05.2010, 12:47 #5

Protheus
Registriert seit: 17.06.2007
Beiträge: 5.824

Protheus online
4736
GSPB Hi-Fi-Club
25

Freund hinzufügen
Private Nachricht

Wasn das bitte für ein Interview?

Sehr geil!

Da haben sie aber auch die größte Gurke interviewt. Selber schuld.

"Gott ist ein imaginäres Alphamännchen, eine Primatenhirnkonstruktion."
Michael Schmidt-Salomon

21.05.2010, 12:51 #6

Xenomorph
Es geht immer ein bisschen besser.
Registriert seit: 10.02.2001
Beiträge: 21.349

Xenomorph online
4849
Fotografie
25

Wenig überraschend.

Die Pharmahersteller haben aber auch sehr viel Zeit und Geld in diese Medikamente gesteckt. Auch wenn sie sehr einfach herzustellen sind, heißt das dann noch lange nicht, dass man sie auch billig verkaufen kann. Die ganzen Entwicklungs- und Zulassungskosten sind nicht gerade gering und diese Kosten muss man über die geschützte Laufzeit wieder rein bekommen, besser noch man verdient was dran.

Oder glaubt ihr allen Ernstes, dass ein Porsche 911 Carrera wirklich auch nur annähernd 84.705,00€ in der Herstellung kostet?

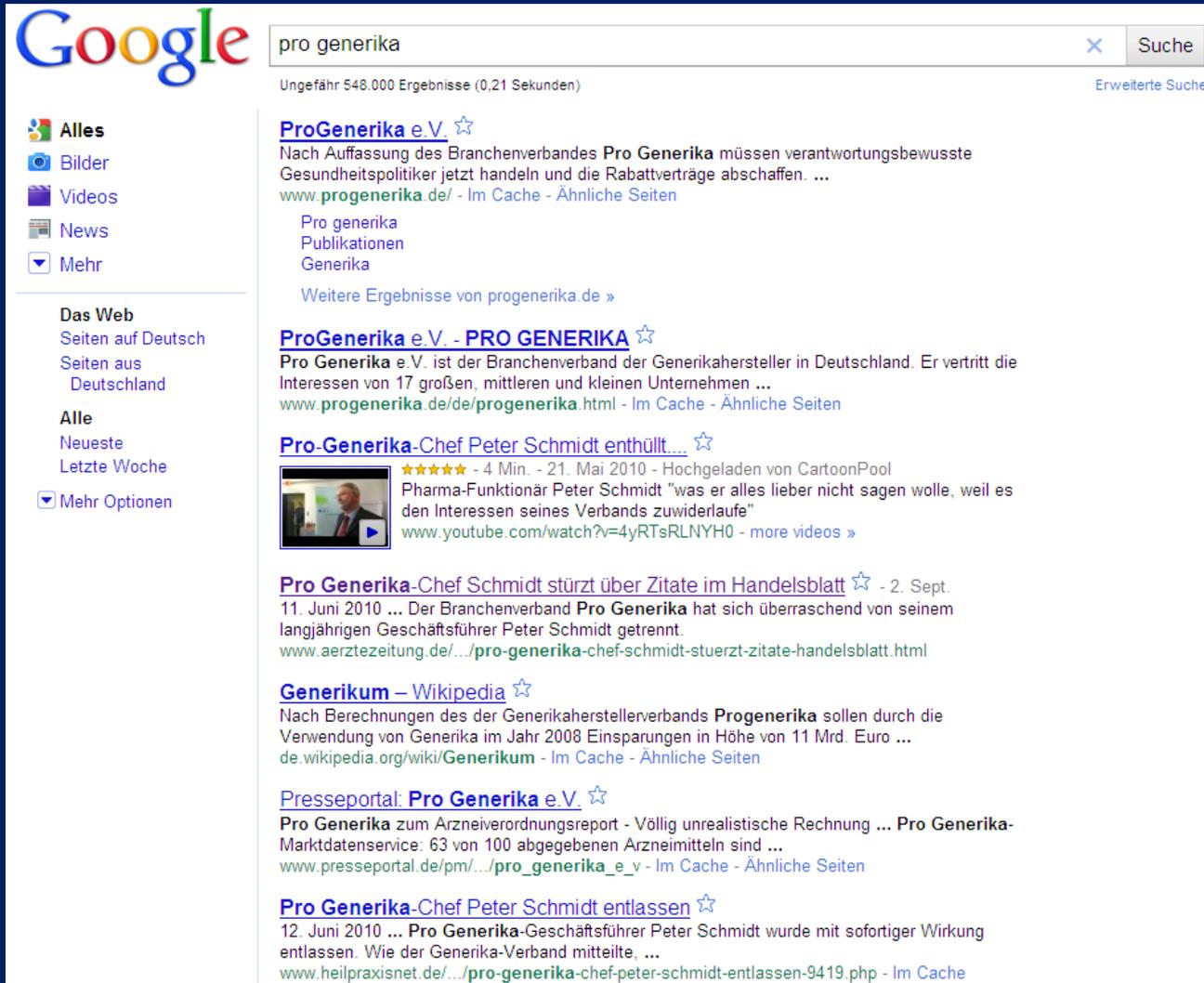
...und können in Schmähungen münden.

10



Sie finden Eingang in das digitale Gedächtnis...

11



Google pro generika Suche

Ungefähr 548.000 Ergebnisse (0,21 Sekunden) Erweiterte Suche

Alles
Bilder
Videos
News
Mehr

Das Web
Seiten auf Deutsch
Seiten aus Deutschland
Alle
Neueste
Letzte Woche
Mehr Optionen

ProGenerika e.V. ☆
Nach Auffassung des Branchenverbandes **Pro Generika** müssen verantwortungsbewusste Gesundheitspolitiker jetzt handeln und die Rabattverträge abschaffen. ...
www.progenerika.de/ - Im Cache - Ähnliche Seiten
Pro generika
Publikationen
Generika
[Weitere Ergebnisse von progenerika.de »](#)

ProGenerika e.V. - PRO GENERIKA ☆
Pro Generika e.V. ist der Branchenverband der Generikahersteller in Deutschland. Er vertritt die Interessen von 17 großen, mittleren und kleinen Unternehmen ...
www.progenerika.de/de/progenerika.html - Im Cache - Ähnliche Seiten

Pro-Generika-Chef Peter Schmidt enthüllt... ☆
★★★★☆ - 4 Min. - 21. Mai 2010 - Hochgeladen von CartoonPool
 Pharma-Funktionär Peter Schmidt "was er alles lieber nicht sagen wolle, weil es den Interessen seines Verbands zuwiderlaufe"
www.youtube.com/watch?v=4yRTsRLNYH0 - more videos »

Pro Generika-Chef Schmidt stürzt über Zitate im Handelsblatt ☆ - 2. Sept. 11. Juni 2010 ... Der Branchenverband **Pro Generika** hat sich überraschend von seinem langjährigen Geschäftsführer Peter Schmidt getrennt.
www.aerztezeitung.de/.../pro-generika-chef-schmidt-stuerzt-zitate-handelsblatt.html

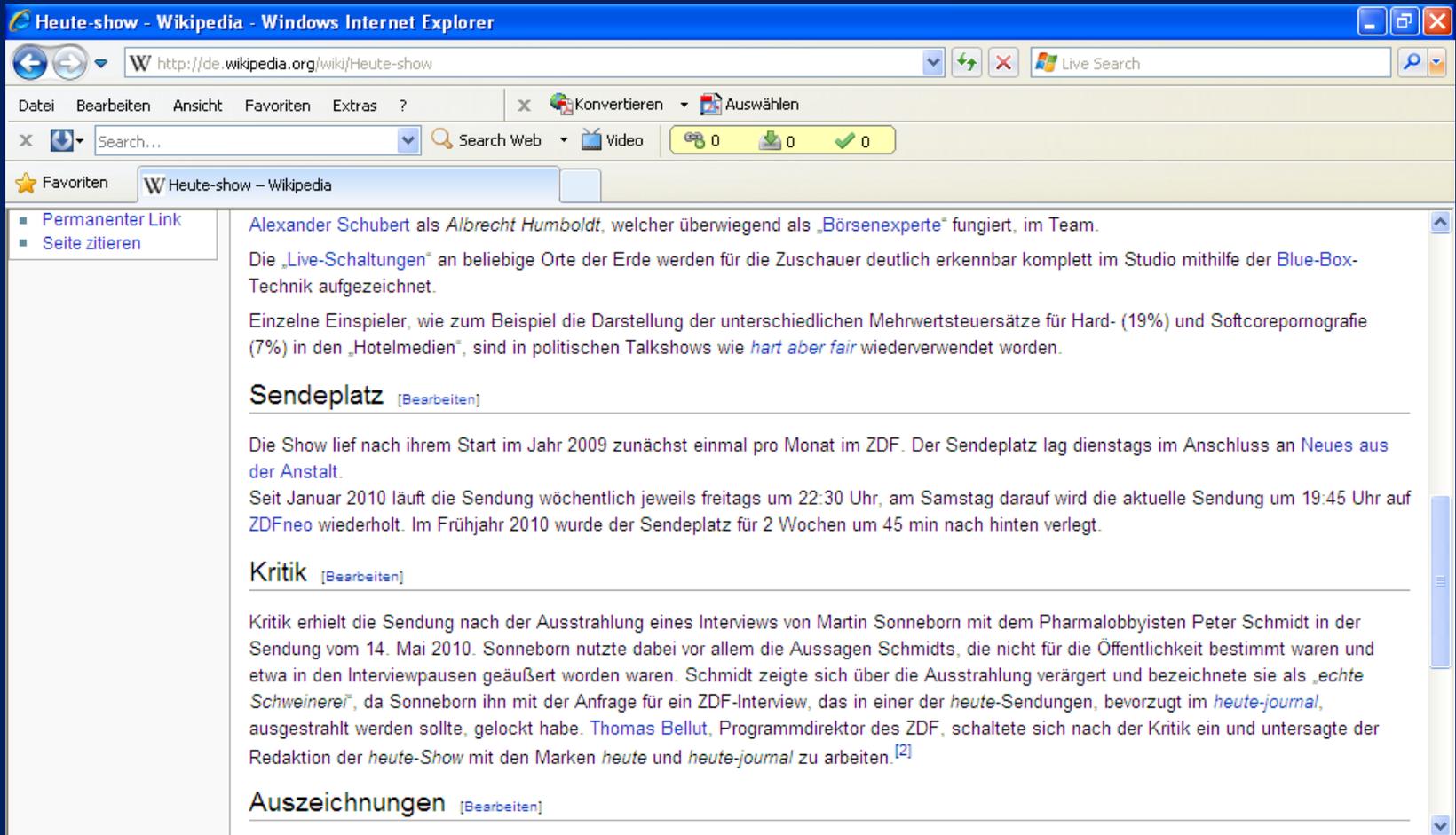
Generikum – Wikipedia ☆
Nach Berechnungen des der Generikaherstellerverbands **Progenerika** sollen durch die Verwendung von Generika im Jahr 2008 Einsparungen in Höhe von 11 Mrd. Euro ...
de.wikipedia.org/wiki/Generikum - Im Cache - Ähnliche Seiten

Presseportal: Pro Generika e.V. ☆
Pro Generika zum Arzneiverordnungsreport - Völlig unrealistische Rechnung ... **Pro Generika**-Marktdatenservice: 63 von 100 abgegebenen Arzneimitteln sind ...
www.presseportal.de/pm/.../pro_generika_e_v - Im Cache - Ähnliche Seiten

Pro Generika-Chef Peter Schmidt entlassen ☆
12. Juni 2010 ... **Pro Generika**-Geschäftsführer Peter Schmidt wurde mit sofortiger Wirkung entlassen. Wie der Generika-Verband mitteilte, ...
www.heilpraxisnet.de/.../pro-generika-chef-peter-schmidt-entlassen-9419.php - Im Cache

...und werden quasi „offizielle“ Referenz.

12



The screenshot shows a Windows Internet Explorer browser window with the address bar displaying 'http://de.wikipedia.org/wiki/Heute-show'. The page content includes a sidebar with 'Permanenter Link' and 'Seite zitieren', and the main text area with sections for 'Sendeplatz' and 'Kritik'. The 'Sendeplatz' section describes the show's schedule and history, while the 'Kritik' section discusses a controversy involving Martin Sonneborn and Peter Schmidt in 2010.

Heute-show - Wikipedia - Windows Internet Explorer

http://de.wikipedia.org/wiki/Heute-show

Suche... Search Web Video 0 0 0

Favoriten Heute-show - Wikipedia

- Permanenter Link
- Seite zitieren

Alexander Schubert als *Albrecht Humboldt*, welcher überwiegend als „Börsenexperte“ fungiert, im Team.

Die „Live-Schaltungen“ an beliebige Orte der Erde werden für die Zuschauer deutlich erkennbar komplett im Studio mithilfe der Blue-Box-Technik aufgezeichnet.

Einzelne Einspieler, wie zum Beispiel die Darstellung der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze für Hard- (19%) und Softcorepornografie (7%) in den „Hotelmedien“, sind in politischen Talkshows wie *hart aber fair* wiederverwendet worden.

Sendeplatz [Bearbeiten]

Die Show lief nach ihrem Start im Jahr 2009 zunächst einmal pro Monat im ZDF. Der Sendeplatz lag dienstags im Anschluss an *Neues aus der Anstalt*.

Seit Januar 2010 läuft die Sendung wöchentlich jeweils freitags um 22:30 Uhr, am Samstag darauf wird die aktuelle Sendung um 19:45 Uhr auf ZDFneo wiederholt. Im Frühjahr 2010 wurde der Sendeplatz für 2 Wochen um 45 min nach hinten verlegt.

Kritik [Bearbeiten]

Kritik erhielt die Sendung nach der Ausstrahlung eines Interviews von Martin Sonneborn mit dem Pharmalobbyisten Peter Schmidt in der Sendung vom 14. Mai 2010. Sonneborn nutzte dabei vor allem die Aussagen Schmidts, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren und etwa in den Interviewpausen geäußert worden waren. Schmidt zeigte sich über die Ausstrahlung verärgert und bezeichnete sie als „echte Schweinerei“, da Sonneborn ihn mit der Anfrage für ein ZDF-Interview, das in einer der *heute*-Sendungen, bevorzugt im *heute-journal*, ausgestrahlt werden sollte, gelockt habe. Thomas Bellut, Programmleiter des ZDF, schaltete sich nach der Kritik ein und untersagte der Redaktion der *heute-Show* mit den Marken *heute* und *heute-journal* zu arbeiten.^[2]

Auszeichnungen [Bearbeiten]

Was sind die Folgen?

13

ÄRZTE & ZEITUNG.DE

Home Politik & Gesellschaft Medizin Praxis & Wirtschaft Panorama Ko

Abrechnung Finanzen/Steuern E-Card IGeL Klinik-Management Personal EDV Praxisführung Recht

Sie befinden sich hier: Home » Praxis & Wirtschaft » Unternehmen

Ärzte Zeitung online, 11.06.2010   

Kommentare (0) ★★★★★

Pro Generika-Chef Schmidt stürzt über Zitate im Handelsblatt

BERLIN (cw). Der Branchenverband Pro Generika hat sich überraschend von seinem langjährigen Geschäftsführer Peter Schmidt getrennt. Schmidt sei "mit sofortiger Wirkung" vom Vorstand seiner Aufgaben entbunden worden, heißt es.

Der Vorstand widerspricht "ausdrücklich der veröffentlichten Darstellung, wonach Pro Generika seine Haltung zu Rabattverträgen und Wirkstoff-Ausschreibungen der Krankenkassen geändert habe. Eine neue Verbandsstrategie hierzu gibt es nicht."

Am gestrigen Donnerstag hatte das Handelsblatt getitelt: "Generikafirmen lassen sich auf Kostensenkung ein" und dazu Peter Schmidt mit folgender Äußerung zitiert: "Wir akzeptierten die Rabattverträge, auch wenn das bedeutet, dass Unternehmen, die bei den Rabattauschreibungen der Kassen keinen Zuschlag erhalten, vom lukrativen Krankenkassenmarkt für Medikamente ausgeschlossen werden".

Der Fortgang des Artikels lässt erkennen, dass Schmidts Äußerung in engem Zusammenhang zu politischen Realitäten zu lesen ist. "Wir haben erkennen müssen, dass Gesundheitsminister Rösler entgegen unseren Erwartungen an diesem Sparinstrument für die Krankenkassen festhalten will", wird Schmidt zitiert.

Dagegen ließ Pro Generika verlauten, man vertrete nach wie vor die Einschätzung, "dass Wirkstoff-Ausschreibungen nicht geeignet sind, den Wettbewerb im Generikamarkt nachhaltig zu stärken und dem Gesundheitssystem auf Dauer Einsparungen zu garantieren". Weitere Auskünfte zur Causa Schmidt wollte man beim Verband nicht geben.

Handlungsoptionen

14

- Was kann man vor einem Interview tun?
 - ▣ Präzise auf das Interview vorbereiten
 - ▣ Interviewpartner klären (Namen, ladungsfähige Anschrift – besonders bei Produktionen klären)
 - ▣ Fragen und Autorisierung absprechen
- Was kann man beim Interview tun?
 - ▣ Nicht nur bei entsprechender Vereinbarung: Abbruch, Veränderung der Situation
 - ▣ Bei entsprechender Vereinbarung: Autorisierung

Was kann man nach dem Interview tun?

15

Speziell bei Interviews: Autorisierung

- Kann zwischen Journalist und Interviewtem vor dem Interview vereinbart werden – beschränkt oder unbeschränkt – und gilt als vertragliche Vereinbarung, die ggfs. auch einklagbar ist
- Bei der Vereinbarung einer unbeschränkten Autorisierung ist der Interviewte berechtigt, das Interview beliebig zu ändern (Streichung bestimmter Passagen) oder sogar eine Veröffentlichung zu verhindern
- Wird die Autorisierung eines Fernsehinterviews verweigert, dürfen die Aufnahmen oder Standbilder auch nicht ohne Ton gesendet werden!

Presserechtliches Informationsschreiben des Anwalts

- Vorbeugendes informelles Mittel vor zu erwartendem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Hürde der „Sorgfalt“ wird erhöht und Justitiar wird eingeschaltet.

Was kann man nach dem Interview tun?

16

Vorbeugende Unterlassungsverfügung

- Drohende Persönlichkeitsrechtsverletzung
- Gerichtlicher Antrag erfordert konkrete **Glaubhaftmachung**, somit konkrete Kenntnis von der geplanten rechtswidrigen Veröffentlichung.
- Wegen möglicher „Vorwegnahme der Hauptsache“ erhöhte Abwägung zwischen Rechtsschutzinteresse und Pressefreiheit – daher muss erheblicher Schaden drohen (z.B. wie unser Fallbeispiel und Exkurs „heimliche Filmaufnahmen“).
- **Zustellungsrisiko** erheblich, wenn bspw. Auslieferung der Publikation unterbleibt und Verfahren in der Hauptsache verloren wird.

Maßnahmen bei eingetretener Rufschädigung

17

- Nach der Erstverbreitung: Nerven bewahren, Überblick behalten und so möglichst schon der „zweiten Welle“ nicht mehr (völlig) hilflos ausgeliefert sein.
- Daneben alle juristische und nicht juristischen Möglichkeiten ausschöpfen, jedoch darauf achten, dass kein Öl ins Feuer gegossen wird (Stichwort: **Don't feed the Trolls**) und durch die Einleitung von Maßnahmen extra auf die Rufschädigung hingewiesen wird.

Zum Teil bewusst zu vermeiden

Kritische Äußerungen, berechtigte Beschwerden: „Kanonen auf Spatzen“. **Erfahrung:** Kosten werden oft überschätzt. Die Wirkung wird unterschätzt. Das kommunikative Risiko sich „mit dem Anwalt zu wehren“ wird oft falsch eingeschätzt. Und der Betroffene kommt oft zu spät!

Der Anwalt als Instrument in der Krise?

18

- Zum Teil **zwingend nötig**
 - Gerichtlicher Streit, Ermittlungen, Haft
- Zum Teil (nur) **sinnvolle Ergänzung**
 - Kenntnis der rechtlichen Bewertung von Vorgängen
 - Äußerungen/ Handlungen „gerichtsfest“ für möglichen Konfliktfall machen
- Zum Teil **unvermeidlich**
 - Was kommt nach der (fruchtlosen) Beschwerde?
 - Was passiert bei Kommunikationsverweigerung?
 - Weitere Verbreitung = „wird schon stimmen, sonst wären die dagegen vorgegangen“
- Zum Teil bewusst zu **vermeiden**
 - Kritische Äußerungen, berechtigte Beschwerden: „Kanonen auf Spatzen“

Erfahrung: Persönlichkeitsrecht gehört nicht zu den Stärken interner Rechtsabteilungen. Kosten werden oft überschätzt. Die Wirkung wird unterschätzt. Das kommunikative Risiko sich „mit dem Anwalt zu wehren“ wird oft falsch eingeschätzt. Und der Mandant kommt oft **zu spät**

Der „Streisand-Effekt“

19

- Als **Streisand-Effekt** wird bezeichnet, wenn durch den Versuch, eine Information zu unterdrücken, genau das Gegenteil erreicht wird.
- Seinen Namen verdankt der Effekt Barbra Streisand, die einen Fotografen und seine Website verklagte, weil eine Luftaufnahme ihres Hauses zwischen 12.000 anderen Fotos von der Küste Kaliforniens zu finden war. Damit stellte sie aber erst die Verbindung zwischen sich und dem abgebildeten Gebäude her, in dessen Folge sich das Foto im Schneeballsystem im Internet ausbreitete.
- Soweit Vorgänge allgemein bekannt sind, droht der Streisand-Effekt nicht – ggfs. jedoch ein „**Shitstorm**“, wenn rechtliches Vorgehen nicht hinreichend kommuniziert wird (werden kann).

Reaktionsmöglichkeit: Beschwerde

20

Typische (nicht-juristische) Reaktionsmöglichkeit ist die Beschwerde

- beim zuständigen (Chef-) Redakteur
- beim Programmdirektor/Intendanten
- als Programmbeschwerde beim Beschwerdeausschuss des Senders
- beim Deutschen Presserat

Diese ist stets **form-, frist- und fruchtlos** möglich. Meist reicht sie jedoch nicht aus....

Problem: Weitere Verbreitung wird so nicht verhindert, die „schlechte Nachricht“ bleibt auf immer im „digitalen Gedächtnis“ des Internet und den Tätern gibt man zu allem Überfluss auch noch Möglichkeit zum „Nachtreten“.

21.05.2010

Drucken | Senden | Feedback | Merken

Wegen Tricks bei Interview

ZDF-Programmfürer rügt "heute-show"



ZDF-Programmfürer Bellut: "heute-show"-Leute dürfen nicht als "heute"-Reporter auftreten

Aufregung beim ZDF: Weil "heute-show"-Mitarbeiter Martin Sonneborn in der Sendung auch die enthüllenden, in einer Interviewpause gemachten Aussagen eines Pharmedikationslobbyisten zeigte, hat sich Programmfürer Thomas Bellut eingeschaltet. Das meldet der SPIEGEL in seiner neuen Ausgabe.

Hamburg - Im ZDF gibt es Ärger mit der Satiresendung "heute-show". Einer der Autoren, Martin Sonneborn, hatte einen Pharmedikationslobbyisten zum Interview vor die Kamera gelockt und vor allem die Teile des Gesprächs gesendet, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, so berichtet der SPIEGEL in seiner neuen Ausgabe.

So erzählte der Pro-Generika-Funktionär Peter Schmidt freimütig, was er alles lieber nicht sagen wolle, weil es den Interessen seines Verbands zuwiderlaufe. Nach der Ausstrahlung des Beitrags sieht sich Schmidt hintergangen. Der Satiriker habe unter der Flagge von "heute" und "heute-journal" sein Vertrauen erschlichen, weshalb er davon ausgegangen sei, dass die Interviewpausen nicht gesendet würden. "Das war eine echte Schweinerei", sagt Schmidt. "Allerdings haben wir selbst eine Mitschuld, weil wir nicht misstrauisch genug waren." Tatsächlich hatte Sonneborns Team den Pharmedikationsmann mit der trickreichen Formulierung gelockt, man bitte "um ein Interview für das ZDF" und wolle es "nach Möglichkeit in einer der 'heute'-Sendungen, bevorzugt im 'heute-journal' platzieren."

ZDF-Programmfürer Thomas Bellut untersagte den Autoren der "heute-show" daraufhin, auf irgendeine Weise mit den Marken "heute" und "heute-journal" zu operieren. Sonneborn, Ex-"Titanic"-Chefredakteur und Macher des SPIEGEL-ONLINE-Satirensorts "SPAM" sagt: "Wir werden uns daran halten, obwohl es ja stimmt: Wir hätten unseren Beitrag tatsächlich am liebsten im 'heute-journal' gesehen."

Zitate aus persönlichen E-Mails

21

- Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 18. Februar 2010, Az. 1 BvR 2477/08) hat entschieden, dass die Veröffentlichung von Zitaten aus einer persönlichen E-Mail der Meinungsfreiheit unterfällt und nicht ohne Weiteres zivilrechtlich verboten werden kann. Auch wenn die Zitate eine etwas scharfe Wortwahl des Verfassers wiedergeben, könne in der Veröffentlichung nicht zwangsläufig eine „Prangerwirkung“ gesehen werden.



Es kann nicht (mehr) davon ausgegangen werden, dass „persönliche“ Nachrichten, die ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, veröffentlicht werden dürfen.

Handlungsoptionen bei Rechtsverletzungen

22

Abhängig von Zielrichtung:

1. Erneute/ weitere Verbreitung verhindern
2. Einfluss auf Debatte nehmen
3. Das digitale Vergessen befördern
4. (Anonyme) Verbreiter identifizieren
5. Litigation-PR/ Reputation Management

1. VERBREITUNG VERHINDERN

23

Unterlassungsanspruch

Anspruchsberechtigung:

- Der Unterlassungsanspruch wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist ein höchstpersönlicher Anspruch und kann daher nur von dem unmittelbar Betroffenen selbst geltend gemacht werden, betroffen sein kann aber auch eine juristische Person, wenn eigene wirtschaftliche Interessen in Frage stehen
- Unterlassungsansprüche auch aus **anderen Rechtsgründen** möglich: z.B. Urheberrecht, Markenrecht, Vertragsrecht

Besonderheiten der gerichtlichen Durchsetzung:

Möglich im normalen Klageverfahren oder im einstweiligen Verfügungsverfahren (häufiger)

- **Abmahnung:** Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die die Wiederholungsgefahr beseitigt – ist vor Klageerhebung unbedingt auszusprechen, um das Kostenrisiko einzuschränken
- **Schutzschrift:** Um zu verhindern, dass eine einstweilige Verfügung erlassen wird, ohne dass die Argumente des Verfügungsbeklagten vorgebracht werden können, wird bei jedem örtlich zuständigen Gericht eine Schutzschrift eingereicht
- **„Fliegender Gerichtsstand“:** Ort der unerlaubten Handlung ist jeder Ort, an dem eine Äußerung bestimmungsgemäß verbreitet wurde

Anspruch auf Unterlassung

24

Voraussetzungen:

1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts/
allgemeinen Persönlichkeitsrechts
2. Wiederholungsgefahr: Eine Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn eine bestimmte Äußerung verbreitet wurde und der Betroffene deren Rechtswidrigkeit bereits behauptet hat – die erstmalige Veröffentlichung ist ausreichend, eine Wiederholungsgefahr wird dann vermutet und ist vom Verletzer zu widerlegen
3. oder Erstbegehungsgefahr: Der Betroffene muss die Gefahr einer Rechtsverletzung substantiiert darlegen

Anspruch auf Unterlassung, wenn der Wahrheitsgehalt nicht endgültig feststellbar

25

Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutzes anhand folgender Kriterien:

- ▣ Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten bei der Recherche
- ▣ Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht
 - Je schwerwiegender der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiegt, umso höhere Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht zu stellen.
 - Die Meinungsfreiheit soll aber nicht durch zu hohe Anforderungen an die Wahrheitspflicht eingeschnürt werden, die dazu führen könnten, dass die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabgesetzt ist
- ▣ Die Sorgfaltspflichten werden verletzt, wenn der Äußernde sich selektiv auf für den Betroffenen nachteilige Anhaltspunkte stützt ohne darzustellen, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht.

Allg. Persönlichkeitsrecht contra Pressefreiheit/ Meinungsfreiheit

26

Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 2 Art 2 (1) GG Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art 1 (1) GG Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Ausgleichsfunktion des Presserechts

27

- Art. 2 I, Art. 1 I GG schützt das allg. Persönlichkeitsrecht, v.a.:
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Recht am eigenen Wort und am eigenen Bild
 - Schutz der persönlichen Ehre
 - Rahmencharakter: neben der Herausbildung von Fallgruppen bedarf es immer einer Güterabwägung im Einzelfall
 - Schranken: verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer
- Art 5 I GG schützt die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Freiheit der Rundfunkberichterstattung sowie die Freiheit der Filmberichterstattung
 - Schranken: allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutz der Jugend, Recht der persönlichen Ehre
 - Herausragende Bedeutung als „eines der vornehmsten Grundrechte überhaupt“ als Grundlage für den Kampf der Meinungen als Leberelement eines freiheitlichen Staates – BVerfGE 7, 198, 108f
- **Presserecht soll Spannungsverhältnis in Einklang bringen**

Das allg. Persönlichkeitsrecht

28

- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung:** Jede Person entscheidet selbst, ob und in welchen Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden
- **Recht auf Schutz des selbst definierten sozialen Geltungsanspruchs:** Jede Person entscheidet selbst, ob und wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird
- **Recht auf Schutz des Lebens- und Charakterbildes:** Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie Dritte sie öffentlich darstellen dürfen; Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild des Betroffenen in der Öffentlichkeit auszuwirken
- **Recht am eigenen Wort:** Garantiert wird die Selbstbestimmung über die eigene Darstellung in der Kommunikation mit anderen
- **Recht am eigenen Namen und am eigenen Bild:** Schützt vor unbefugtem Gebrauch des Namens bzw. vor unbefugter Abbildung des Bildes einer Person

Das allg. Persönlichkeitsrecht

29

- Die Meinungsfreiheit als Schranke des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch die verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer beschränkt (Art. 2 Abs. 1 GG)
 - ▣ Dazu gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung
 - ▣ Diese findet wiederum ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre

Abwägung:

Schwere der
Persönlichkeits-
beeinträchtigung
durch die Äußerung



Einbuße der
Meinungsfreiheit durch die
Untersagung der
Äußerung

Exkurs: Journalistische Sorgfalt

30

- Die Inanspruchnahme der Pressefreiheit erfordert die Beachtung besonderer Pflichten: Sorgfaltspflichten bestehen insbesondere im Hinblick auf die Wahrheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung (z.B. sorgfältige Recherche, Überprüfen von Quellen bei Übernahme fremder Meldungen)
- § 3 Abs. 2 PresseG Berlin: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“ (vgl. § 54 Abs. 2 RStV)
- Grundsätzlich gilt ein strenger Maßstab. Auslegungshilfe bieten die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserats. Je schwerer die vorgeworfene Verletzung, umso größere Anforderungen gelten bzgl. der Sorgfalt. Es ist jeweils im Einzelfall zwischen den jeweils betroffenen Grundrechten abzuwägen
- **Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehören unter anderen:**
 - Gründliche Recherche
 - Vollständigkeit der Informationen. Z.B. müssen bei einem Bericht über eine Straftat auch entlastende Hinweise genannt werden. Es ist nicht erlaubt durch Weglassungen eine Stimmung zu schüren.
 - Objektive, angemessene Wortwahl, statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen. „Tod auf dem Strich“ ist z.B. für einen Motorradunfall auf dem Mittelstreifen nicht angemessen.
 - Hinweise auf Symbolbilder und Fotomontagen

Sorgfaltspflichten bei Online-Publikationen

31

- Auch für Telemedien gilt gem. § 54 RStV: Jede Webseite oder jedes sonstige Telemedium mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, muss den "anerkannten journalistischen Grundsätzen" entsprechen.
 - Informationen, die online veröffentlicht werden, müssen vom Anbieter auf Inhalt, Herkunft und ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden
 - Schleichwerbung ist verboten
 - Inhalt einer Reportage und der dazugehörige Kommentar sind zu trennen
 - Meinungsumfragen müssen bei repräsentativem Sinn als solche deklariert werden
 - Es besteht eine Impressumspflicht (§ 5 TMG, § 55 RStV)
- Gem. § 56 RStV kann gegenüber demjenigen der unwahre und ehrenrührige Tatsachen behauptet bzw. andere öffentlich mit beleidigenden Werturteilen belegt entsprechend den allgemeinen Grundsätzen ein **Richtigstellungs-** und **Gegendarstellungsanspruch** verlangt werden.
- Das gilt auch für Publikationen **im firmeninternen Intranet.**

Ausnahmen von der Nachprüfungspflicht

32

- **„Laienprivileg“** Presseberichte dürfen von Laien grundsätzlich ungeprüft übernommen werden und sowohl weiterverbreitet, als auch zur Grundlage von Meinungsäußerungen gemacht werden.
- **„Agenturprivileg“** Journalisten dürfen unter Wahrung ihrer journalistischen Sorgfaltspflichten, Meldungen der als seriös anerkannten Nachrichtenagenturen ohne weitere (Nach-) Recherche ihres Inhalts verwerten.
- **„Behördenprivileg“** Informationen von öffentlichen Stellen genießen einen Vertrauensbonus und dürfen daher ohne zusätzliche Recherche verbreitet werden, auch wenn sie sich als falsch herausstellen.

Gerichtliche Durchsetzung auf Unterlassung

33

Besonderheiten der gerichtlichen Durchsetzung

- Möglich im normalen Klageverfahren oder im einstweiligen Verfügungsverfahren (häufiger).
- **Abmahnung:** Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die die Wiederholungsgefahr beseitigt – ist vor Klageerhebung unbedingt auszusprechen, um das Kostenrisiko einzuschränken.
- **Schutzschrift:** Um zu verhindern, dass eine einstweilige Verfügung erlassen wird, ohne dass die Argumente des Verfügungsbeklagten vorgebracht werden können, wird bei jedem örtlich zuständigen Gericht eine Schutzschrift eingereicht.
- **„Fliegender Gerichtsstand“:** Ort der unerlaubten Handlung ist jeder Ort, an dem eine Äußerung bestimmungsgemäß verbreitet wurde.

Achtung! Satire?

34

- Die Satire genießt als Kunstform (Art. 5 Abs. 3 GG) **besondere Freiheiten**. Sie steht jedoch **nicht** über dem Gesetz:
- Rechtliche Grenzen ergeben sich ebenfalls aus der **Abwägung** zwischen dem Persönlichkeitsrecht des satirisch Dargestellten auf der einen und der Kunst- oder Meinungsfreiheit auf der anderen Seite.
- Bundesverfassungsgericht: Satire oder eine ähnliche künstlerische Übersteigerung darf grundsätzlich nicht schon selbst als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden. Sie ist nicht wörtlich zu nehmen. Vielmehr ist bei der rechtlichen Prüfung zwischen dem Aussagekern, d.h. das wirklich Gemeinte und der sog. formellen Einkleidung zu unterscheiden. Der Aussagekern und seine Einkleidung sind daraufhin zu überprüfen, ob sie eine **Kundgabe der Missachtung** gegenüber der betroffenen Person enthalten.
- Werden unwahre Aussagen **nicht** als fiktive oder karrikaturhafte Darstellung erkennbar, ist die Meinungsfreiheit nicht geschützt.
- Ferner überschreitet die Satire die Grenzen des Ehrenschatzes, wenn die **gewählte Ausdrucksform** offensichtlich nur den Zweck der Schmähung verfolgt oder die Menschenwürde des Betroffenen verletzt.

Abwägung im Beispielsfall

35

- Satire oder Diffamierende Schmähung?
 - Wenn bei einer Äußerung nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht (Meinungsfreiheit tritt regelmäßig hinter Persönlichkeitsrecht zurück)
 - **oder**
 - die Meinungsäußerung bereits erwiesen falsche oder bewusst unwahre tatsächliche Elemente enthält (Abwägung erforderlich)
- Grenzziehung schwierig. Z.B. „Dummschwätzer“, „Rumpelstilzchen“ oder Charakterisierung von Franz Josef Strauß als „Zwangsdemokrat“: *Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfGE NJW 1991, 95–97 = BVerfGE 82, 272–285).*

Das Recht am eigenen Bild

36

Grundsätzlich gilt:

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt vor der Verbreitung des eigenen Bildes, sofern **keine Einwilligung oder Rechtfertigungsgrund** gegeben ist (z.B. §§ 23 f KUG)
- Schützt damit auch vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes, das den Anschein erweckt, ein authentisches Bild einer Person zu sein
- Zu den Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören die Meinungsfreiheit und auch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG

Das Recht am eigenen Bild

37

§ 22 Satz 1 KUG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.“

- **Schutzzumfang des § 22 KUG:**
 - Fotos (auch Fotomontagen)
 - Film- und Fernsehaufnahmen
 - Jede bildliche Darstellung als künstlerisches Werk
- **Voraussetzung einer Verletzung: Erkennbarkeit der betroffenen Person**
- **Grundsätzlich dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden – die Beweislast liegt insoweit bei den Medien**

Das Recht am eigenen Bild

38

§23 KUG - Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis des §22:

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Lösungswege: Im Hinblick auf die Aufnahmen

39

- Der Geschäftsführer ist keine Person der Zeitgeschichte. Aber, er hat in die Aufnahmen (Ton und Bild) **eingewilligt**.
- Wie **weitreichend** war die Einwilligung? Gab es Absprachen mit schuldrechtlich verbindlicher Wirkung? Wurde er hinsichtlich seiner Einwilligung in die Aufnahmen getäuscht oder überrumpelt?
- Falls Autorisierung vereinbart war oder es Absprachen, welches Material nicht gesendet werden darf, gegeben hat, besteht ein Abwehranspruch aufgrund vorrangiger schuldrechtlicher Vereinbarung.
- In dem Filmbeitrag sind zudem **weitere Personen** zu sehen. Bei Ihnen dürfte keine Einwilligung vorliegen. Ihnen steht dann ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 analog, 823 Abs. 2 BGB, 22 KUG zu, den sie gegenüber dem Sender auch gerichtlich geltend machen können.
- Hat der Rechteinhaber der weiteren Verbreitung der Aufnahmen im Internet (YouTube) zugestimmt?

2. EINFLUSS AUF DEBATTE NEHMEN

40

- ▣ Image-Pflege im Vorfeld einer Krise sorgt für offenere Ohren für die Argumente des Unternehmens während einer Krise – schützt aber nicht vor Image-Verlusten.
- ▣ Eigene PR-Maßnahmen:
 - Multiplikatoren-Kommunikation
 - Politische Kommunikation
 - Die eigenen Mitarbeiter: Sind in der Krise die wichtigsten Fürsprecher!
- ▣ Gegendarstellung, Richtigstellung, Widerruf, Gegendarstellungsanspruch

Besonderheit: Online-Gegendarstellung

41

- Ansprüche auf Widerruf, Richtigstellung und Gegendarstellung richten sich auch Online nach den allgemeinen Grundsätzen. Eine Besonderheit gibt es bei der **Gegendarstellung**:
- §56 RStV Abs. 2 Nr. 4: Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens sechs Wochen **nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes**, jedenfalls jedoch **drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots**, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugehen.

Web 2.0: Don't feed the Trolls

42

- Im Internet sind sog. „**Trolle**“ ein bekanntes Phänomen in allen Arten von Diskussionen. Auch Inhaltenanbieter, Blogs und Forenbetreiber zeigen vereinzelt dieses Verhalten. Hier sind Beteiligungen an Diskussionen, aber auch Gegendarstellungen nur „Trollfutter“ und bleiben ohne Wirkung.
- Steht dieses zu befürchten, ist es oft ratsam, unmittelbar gerichtliche Hilfe zu bemühen. Manchmal ist sogar die Stellung von **Strafanträgen** angeraten.
- Rechtliches Vorgehen wird hier oft diskreditiert. Kostennoten als versuchte „Knebelung“ und „Zensur“ verleumdet. Zudem wird hier oft versucht den „**Streisand-Effekt**“ zu bemühen oder gar einen „**Shitstorm**“ heraufzubeschwören.
- Daher gilt: Kommunikatives und anwaltliches Vorgehen sind gut abzustimmen und muß nachvollziehbar sein – dann kann selbst „hartes“ anwaltliches Vorgehen sogar breite **Zustimmung** finden.

3. DAS DIGITALE VERGESSEN BEFÖRDERN

43

- § 7 (1) TMG: Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. (...)
- § 10 TMG: Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern
1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.
- Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Störerhaftung

44

- § 7 Abs. 2 S.2 TMG: Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 **unberührt**.
- Störer ist, wer
 - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein
 - in irgendeiner Weise willentlich oder adäquat-kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beigetragen hat und
 - zumutbare Sicherungsmaßnahmen unterlassen hat.
- Der Störer kann (nachrangig) **neben** dem Verantwortlichen haften und zu einem Tun oder unterlassen verpflichtet werden.
- Durch gesetzliche Regelungen wird dieser Grundsatz modifiziert.

Blogs: Wer haftet für was?

45

- Betreiber für eigene Inhalte (+)
- Betreiber für fremde Inhalte: (+/-)
 - **Ab Kenntnis (+)**
 - Es besteht eine Haftung für fremde rechtswidrige Inhalte (z.B. unwahre Behauptungen über Personen/Firmen in Kommentaren oder hochgeladene urheberrechtlich geschützte Werke) ab „Kenntnis einer klaren und eindeutigen Rechtsverletzung“.
 - Die Haftung wird durch die „Untätigkeit“ nach Kenntniserlangung begründet.
 - **Vor Kenntnis (-)**
 - Es sei denn: Störerhaftung (str.)
 - Adäquat kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung wird mit der Verletzung von Prüfpflichten begründet. Eine generelle Überwachungspflicht wurde damit begründet, dass der Blog-Betreiber die Nutzer dazu „provoziert“ hat rechtsverletzende Inhalten in das Forum einzustellen. (Heise-Fall)

Forenhaftung

46

Haftung des **Betreibers** von Foren

- Ähnlich wie Blogs: Betreiber von Weblog hat keine generelle Prüfpflicht, haftet aber für konkret bekannte Rechtsverletzungen (AG Berlin-Mitte)
- Entscheidung des OLG Hamburg zu Foren („spezielle Prüfpflicht“) aber ggf. beachtenswert
- Wenn ein Internetseitenbetreiber davon Kenntnis erlangt, dass ein von ihm geführter Artikel rechtsverletzend ist, muss er alles notwendige in die Wege leiten, um die Löschung der mit dem Artikel zusammenhängenden Einträge zu bewirken - einschließlich der Löschung von (Cache-) Einträgen bei Suchmaschinen!

Forenhaftung

47

- **Haftung des Betreibers von Internet-Foren**
 - Grundsatz: keine „Eingangskontrolle“ (OLG Hamburg)
 - Ausnahme: Rechtsverletzung durch eigenes Verhalten ODER erfolgte Benennung konkreter Rechtsverletzung durch Dritte
 - ➔ Spezielle Prüfpflicht auf zukünftige, vergleichbare Verletzungen (gewerbliche Betreiber)
 - Private Forenbetreiber?
 - AG München: Vorabprüfungspflicht
 - AG Frankfurt/M: keine generelle Prüfpflicht
 - Soweit Rechtsverletzung dann bekannt ist: Gewerblicher/ Privater Betreiber ist Störer gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB
 - ➔ Pflicht zur (strafbewehrten) Unterlassung
 - BGH: Betreiber haftet ab Kenntnis wie Verleger, selbst wenn Autor/Urheber dem Verletzten bekannt ist

Haftung von Google & Co.

48

- Suchmaschinenbetreiber können sich grundsätzlich **nicht** auf die Haftungsprivilegierungen des TMG berufen.
- Sie haften somit nach den **allgemeinen Regeln** (Störerhaftung) auch für die Verbreitung rechtswidriger fremder Inhalte: Löscht ein Suchmaschinen-Betreiber nach Erhalt der Kenntnis einer Rechtsverletzung umgehend den hierauf verweisenden Link, haftet er aber grds. weder als Täter noch als Störer, jedenfalls dann nicht, wenn er geeignete Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, eine **gleichartige** Verletzung zu verhindern, mag es auch in der Folge zu weiteren Verletzungen kommen.
- Ein Suchmaschinenbetreiber haftet **nicht** für die automatisierte Zusammenfassung eines Suchergebnisses ("Snippets"), wenn hierdurch die Persönlichkeitsrechte eines Dritten nur geringfügig verletzt werden.

Suchmaschinen: Haftung und Take down

49

- Haftung ab positiver Kenntnis (+)
- Generelle Überwachungspflicht unzumutbar: Prüfpflichten werden nicht bereits durch die Kenntnis der Möglichkeit einer Rechtsverletzung begründet
- Verpflichtung: **rechtswidrige Inhalte aus den Suchergebnissen zu löschen**
- Ausmaß: Wenn eine in Deutschland rechtswidrige Äußerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch eine Suchmaschine verlinkt werden darf, muß sie nicht nur von google.de, sondern auch von google.com entfernt werden. Auch wenn die Äußerung in den USA rechtmäßig wäre! Dies fordert nach Ansicht des OLG HH der Schutz der Persönlichkeitsrechte einer Person.
- Zuständigkeit: Deutsche Gerichte sind für eine Klage wegen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch einen im Internet abrufbaren Artikel international zuständig, wenn der Artikel deutliche Bezüge nach Deutschland aufweist und ihr empfangen werden kann.

Haftung für fremde Bilder?

50

- ❑ Weist ein Forenbetreiber in seinen Benutzungsregeln darauf hin, dass die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte nicht erlaubt ist und dass er sich eventuell dennoch rechtswidrig veröffentlichte Inhalte nicht zu eigen macht, haftet er nicht als Täter oder Gehilfe für **Urheberrechtsverletzungen**, die in seinem Forum durch Dritte begangen werden.
- ❑ Der Betreiber eines Meinungsforums ist **nicht** verpflichtet, Beiträge **vor** Veröffentlichung zu überprüfen.
- ❑ Er haftet auch nicht als Störer für rechtswidrige Inhalte, wenn er keine zumutbaren Prüfungspflichten verletzt hat. Löscht der Betreiber rechtswidrige Inhalte **innerhalb von Stunden** nach Zugang einer Abmahnung, hat er damit seine Prüfungspflichten grundsätzlich erfüllt.
- ❑ Ein Forenbetreiber haftet nicht schon allein deshalb für urheberrechtsverletzende Fotos, die durch Nutzer hochgeladen wurden, weil er überhaupt die Möglichkeit zum Hochladen von Fotos anbietet. OLG Hamburg, Urteil v. 21.01.2009- Az. 5 U 180/07

Und was ist mit YouTube?

51

- YouTube ist ein Dienst von Google Inc. und eine Videoplattform, auf die grundsätzlich jeder ohne vorherige Kontrolle Videos hochladen und verbreiten kann.
- Ohne diese technische Plattform könnte die Verbreitung nicht vorgenommen werden. Google Inc. Ist somit „Störer“.
- YouTube haftet wie ein Blog und ist nach den allgemeinen Regeln **nach Kenntnis** einer (offensichtlichen) Rechtsverletzung zur Löschung verpflichtet.
- Strittig ist zur Zeit, ob bereits das Drücken des Knopfes „Missbrauchen melden“ an Google diese Kenntnis vermittelt und Google dann unverzüglich löschen muss (so LG HH).

Lösungswege Beispielfall

52

- Soweit dem ZDF die (weitere) Verbreitung des Beitrages untersagt ist, kann dieses (problemlos) auch gegenüber Google, YouTube, Blogs und Foren durchgesetzt werden.
- Dieses gilt (nur) für offensichtlich rechtswidrige Inhalte auch **ohne** gerichtliche Klärung.
- Soweit lediglich fremde Inhalte verbreitet werden und keine konkrete Kenntnis von der Rechtsverletzung vorlag, kann der (anwaltliche) Aufwand hierfür jedoch **nicht** liquidiert werden.
- Schließlich kann auch der Inhaber des Urheberrechts (ZDF) sein Urheberrecht durchsetzen. Hierzu kann man den Urheber ggfs. auch verpflichten bzw. sich die Möglichkeit der Rechtsverfolgung übertragen lassen.

4. (ANONYME) VERBREITER IDENTIFIZIEREN

- Rechtsverletzungen finden im Internet häufig im Schutze der **Anonymität** / **Pseudonymität** statt. Abwehransprüchen direkt an den Verletzer scheiden daher meist aus. Zudem wird der Verletzer durch datenschutzrechtliche Regelungen vor der Preisgabe seiner Identität geschützt.
- Zur Beseitigung einer Rechtsverletzung kann sich der Betroffene daher meist nur an den jeweiligen „**Intermediär**“ halten. Dieser haftet (beschränkt) neben dem Rechtsverletzer.
- Haftungsfragen inzwischen weitgehend geklärt: Voraussetzungen der Providerhaftung regeln die §§ 7-10 TMG. Die Regelung gilt für Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gleichermaßen.
- Anbieter von Mediendiensten treffen darüber hinaus weitergehende Pflichten gem. §§ 54 ff. RStV – im Ergebnis gleichen Sie den presserechtlichen Verpflichtungen der Offline-Medien.

Auskunftspflichten

54

- Nach § 14 Abs. 2 TMG zur **Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum** Speicherung von (Verbindungs-) Daten erlaubt. Vorratsdatenspeicherung vom BVerfG gekippt, Speicherung von IP-Adressen für „technische Zwecke“ für 7 Tage erlaubt, sonst nur mit vorheriger Einwilligung.
- EU-Enforcement-Richtlinie:
 - Auskunftspflicht trifft auch den „Nicht-Verantwortlichen“
 - Umsetzung: Enforcement-Richtlinie
- DurchsetzungG:
 - Richterliche Anordnung auf Auskunft gegen den Provider zur Feststellung des Nutzers einer IP-Adresse.
 - BGH: IP-Adresse Bestandsdatum, Auskunft auch ohne richterliche Anordnung?
 - P: „Gewerbsmäßigkeit“ uneinheitlich
 - Zuständig: Bezirk des Gerichts am Sitz des Providers/ Betreibers
- Unterlassungsklagengesetz
 - Anspruch auf Auskunft nach §§ 13, 13a UKlaG

Auskunftspflichten

55

- Außerhalb des Immaterialgüterrechts fehlt es an Anspruch auf Auskunft:
 - §242 BGB – kein allg. Auskunftsanspruch, wenn Betreiber kein (Mit-) Störer.
 - Keine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm zur Datenübermittlung vorhanden!
- Judikatur:
 - KG Berlin v. 25.09.2006: Keine Auskunft mangels datenschutzrechtlicher Erlaubnis.
 - LG Stuttgart v. 11.01.08: Da vertragliche Einwilligung des Teilnehmers vorhanden, Auskunftsanspruch gegeben.
 - AG Düsseldorf vom 14.12.2004: Auskunftsanspruch gegeben, da allg. Persönlichkeitsrecht vorgeht.

Sonderproblem: Anonyme Hassseiten

56

- Es ist mit geringem Wissen und überschaubarem Aufwand möglich eine **nahezu anonyme Internetpräsenz** aufzubauen. Deren erfolgreiche Bekämpfung verursacht leider erheblichen Aufwand:
- Ansatzpunkte für Gegenmaßnahmen sind
 - falsche Angaben bei der Registrierung
 - (gerichtliche) Auskunftersuchen der Anonymisierungsdienste
 - Kontaktaufnahme mit Providern
 - Falls in dem Domainnamen selbst eine Schutzrechtsverletzung vorliegt: Z.B. bei .com – Adressen Schiedsverfahren vor der WIPO möglich.
- Ggfs. haben sich Gegenmaßnahmen auf Auffindbarkeit (Suchdienste) zu konzentrieren.
- In der Regel verbleiben die Kosten dafür vollständig beim Betroffenen!

Exkurs: Unlautere Werbung

57

- Bei **Medienäußerungen** ist das Vorhandensein einer **Wettbewerbsabsicht** grundsätzlich zu verneinen.
- Anders: Wenn sich ein Medium zum Sprachrohr eines/ mehrerer Wettbewerber macht oder selbst ein solches ist. Klassisch: **Unternehmenswebsite** oder **Verbandspublikationen**. Aber auch: Redaktionelle Werbung/ **Sleichwerbung** oder Anzeigen im Stile redaktioneller Artikel ohne zureichende Kennzeichnung in „unabhängigen“ Medien.
- Eine Unterscheidung nach „**Medientypen**“ kennt das Recht nicht – die allgemeinen Regeln gelten für Print, Online und Rundfunk gleichermaßen.
- Die Verbreitung von Eigen-PR eines Unternehmens ist **im Zweifel** Werbung – und unterliegt damit UWG. Eine Pressemitteilung kann wie ein Newsletter somit **SPAM** sein. Wenn Journalisten jedoch E-Mail der Redaktion bekannt geben, darf grundsätzlich Einwilligung angenommen werden, soweit sie nicht widersprechen.

5. LITIGATION-PR/ REPUTATION MANAGEMENT

58

- Während eines Strafverfolgungsverfahrens ist Litigation-PR zur Vermeidung oder Reduktion von Reputationsschäden nötig.
- Nach Ende eines Verfahrens oder einer anderen Krise ist konsequentes Reputation Management angeraten.
- Staatsanwaltschaften sind **nicht** objektiv – sie treten aber oftmals mit diesem Anspruch auf und finden in der Presse dankbare Rezipienten. Hiergegen ist **notfalls gerichtlich** vorzugehen.
- In der Ermittlungssituation und vor Gericht ist der Anwalt der wichtigste Pressesprecher. Der medien (-rechtlich) erfahrene Anwalt eignet sich dazu meist besser, als ein Fachanwalt – aber ist oft nicht der richtige Fachmann im jeweiligen Rechtsgebiet.
- Bei Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sollte vom Unternehmen **immer** Rechtsschutz gewährt werden, um mindestens informiert zu bleiben.

Strategie

59

- Öffentlichkeitsarbeit und eigene PR-Maßnahmen
- Suchmaschinenoptimierung mit dem Ziel des De-Rankings
- Sachliche Aufklärung und Dialog mit allen wesentlichen Multiplikatoren
- Emphatischer Umgang mit Kritik, Bedenken und Ängsten
- Aber auch: Konsequentes (rechtliches) Vorgehen gegen falsche Tatsachenbehauptungen und übergriffiges Verhalten (der Medien)!

Widerruf von Bildaufnahmen

60

- Grundsätzlich ist die Einwilligung in Aufnahmen **nicht** frei widerruflich („pacta sunt servanda“).
- Andererseits gilt auch im Vertragsrecht bei den so genannten Dauerschuldverhältnissen der Grundsatz, dass diese den Vertragspartner nicht ewig binden dürfen, man irgendwann „raus kommen“ muss. Eine Einwilligung sollte also irgendwann widerruflich sein. Das kommt unter zwei Gesichtspunkten in Betracht:
 - Widerruf beim Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
 - Bei einem „Wandel der inneren Einstellung“. Der „Wandel“ kann aber nicht über Nacht geschehen, ein gewisser Zeitablauf muss hinzu treten. Hinsichtlich der genauen Länge herrscht keine Einigkeit. Faustregel : fünf Jahre. Ausnahmen: Echte Jugendsünden, wenn Aufnahmen deutlich kontrovers sind und das abgebildete Modell noch sehr jung war.
- Aber: Vermutung des § 22 Satz 2 KunstUrhG! Hat jemand für seine Abbildung ein Honorar erhalten, so gilt die Einwilligung in die Verbreitung der Abbildungen **im Zweifel** als erteilt. Regel hilft jedoch bei Auslegung zu Reichweite und Umfang der Einwilligung nicht weiter. Eindeutige Regelungen sinnvoll.

Sonderproblem: Wikipedia

61

- Wikipedia-Artikel enthalten immer wieder falsche Angaben. Manche werden immer wieder eingetragen, da sie gängigen Vorurteilen entsprechen. Ein rein juristisches Vorgehen dagegen ist kompliziert und nur **ausnahmsweise** ratsam:
- Wikipedia gehört organisatorisch zur Wikimedia Foundation, eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Florida, USA. Diese Organisation betreibt die meisten Wikipedia-Server (ist also „Host-Provider“ der Wikipedia) und hält auch die Namensrechte. Auf die Stiftung ist rechtlich nur sehr schwer zuzugreifen: Alternativ wird daher immer wieder die deutsche Wikimedia e.V. als (Mit-) Störer in Anspruch genommen. Doch dieser ist weder Provider, noch Urheber der streitgegenständlichen Inhalte. Sie hilft nur beim Auffinden der Inhalte.

Sonderproblem: Wikipedia

62

- Wikipedia ist ein letztlich rechtsfreier Raum : Hier kann jeder Autor dritte Personen oder Organisationen diffamieren, Tatsachen verdrehen oder sogar Rufmord betreiben, ohne dass sich ein Betroffener dagegen wirksam zur Wehr setzen könnte.
- Da Wikimedia nicht verantwortlich ist, ist man nur bei der Stiftung in den USA an der “richtigen Adresse”, wenn man z.B. eine rufschädigende Äußerung auf formaljuristischen Weg löschen lassen möchte. Der Autor ist kaum greifbar, denn die Nutzer agieren bei Wikipedia im Regelfall anonym.
- Natürlich kann der Betroffene selbst versuchen, einen Eintrag bei Wikipedia zu verändern. Das bringt nur nicht viel, wenn die Änderung binnen weniger Minuten von einem anderen (anonymen) Nutzer wieder rückgängig gemacht wird.
- Die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten wird damit in der Praxis ein Stück weit „Verhandlungssache“ Vgl.: <http://www.telemedicus.info/article/1096-Wie-wehrt-man-sich-gegen-Persoenlichkeitsverletzungen-auf-Wikipedia.html>

KLASSISCHER ABLAUF ANWALTlichen VORGEHENS

63

1. (Kostenpflichtiges) Unterlassungsbegehren, (freiwillige) Richtigstellung und Gegendarstellung gegen Quelle Print/TV/Online-Medium/ -Agentur, ggfs. unter Erwerb einer einstweiliger (Unterlassungs-) Verfügung
2. Verhandlungen/ Benachrichtigung von (privilegierten) Zweitverwertern/ Newsportalen/ Suchmaschinenanbietern, bei Befolgung zunächst ohne Kostenbelastung
3. (Kostenpflichtige) Unterlassungsbegehren gegen sorgfaltspflichtwidrige „Abschreiber“ und Schmähsseiten
4. Laufende Kontrolle und Reaktion auf nachlaufende Veröffentlichungen – ca. 2-4 Wochen und bei Wiederaufleben öffentlichen Interesses.

Fragen? Fragen!



Jan Mönikes
Rechtsanwalt

www.moenikes.de

Schalast&Partner Rechtsanwälte
Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

jan@moenikes.de

tel: + 49 30 32 53 80 68

fax: + 49 30 32 53 80 67

mobile: + 49 172 296 75 66